

F5 Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand vom 15.09.03

Satzung der Stadt Sömmerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Eigenbetriebes Abwasser

Auf der Grundlage des § 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung des 5. Gesetzes zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 erhebt die Stadt Sömmerda über den Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda für Leistungen, die er auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse Einzelner liegenden Handlungen durchführt, in Anlehnung an die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der aktuellen Fassung folgende Gebühren:

§ 1 Verwaltungsgebühren

(1) Gebührenhöhe

a) Bearbeitung von Anträgen, Genehmigungen, Gestattungen, Erlaubnisse, Fristverlängerungen, Bewilligungen nach gültigen Satzungen	15,00 Euro/Antrag
b) Abnahme von Grundstücksanschlüssen	15,00 Euro/Anschluß
c) Kopien von Schriftstücken (A 4)	0,25 Euro/Stück
d) Kopien von Satzungen	1,25 Euro/Stück
e) Notwendige Sonderablesungen des Wasserverbrauchs auf Veranlassung des Kunden	7,50 Euro/Ablesung
f) Schachtscheinbearbeitung	15,00 Euro/Vorgang
g) Fehlfahrten durch Verschulden des Kunden	17,50 Euro/Fahrt
h) Auskünfte, Akteneinsicht, sofern damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist; insbesondere, wenn durchgehende Beaufsichtigung erforderlich ist, nach den Sätzen des Punktes i):	

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand vom 15.09.03

<p>i) Für regelmäßige Amtshandlungen des Abwasserbetriebes gelten Gebühren entsprechend des erforderlichen Zeitaufwandes wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angestellte der Vergütungsgruppen III - IV c - Übrige Angestellte <p>Als Mindestsatz wird: ¼ h angesetzt. Für Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Dienststunden wird ein Zuschlag von: 25 v. H. auf die anzurechnende Gebühr, mindestens jedoch ein Satz von:</p> <p>erhoben.</p>	<p style="text-align: right;">9,00 Euro/ h</p> <p style="text-align: right;">7,50 Euro/ ¼ h</p> <p style="text-align: right;">7,50 Euro / ¼ h</p>
---	---

- (2) Unter die unter (1) Punkt a) genannten Anträge, Bewilligungen usw. fallen insbesondere:
- Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
 - Entscheidung über einen Antrag auf Anschluß an die öffentliche Entwässerungseinrichtung
 - Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung / Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage
 - Bearbeitung eines Antrages zur Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleininleiter
 - Bearbeitung eines Antrages zur zusätzlichen Fäkalschlamm Entsorgung
 - Entscheidung über einen Antrag zur Einleitung besonderer, nichtüblicher Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung
 - Entscheidung über einen Antrag zur Verlegung einer Einrichtung
 - Bearbeitung von Bauvoranfragen / Bauanträgen

§ 2 Mahngebühren

Mahngebühren werden nach der Höhe des Mahnbetrages wie folgt erhoben:

bis zu (einschließlich) 150 Euro	5,00 Euro
- " - 300 Euro	7,50 Euro
- " - 500 Euro	10,00 Euro
- " - 1000 Euro	13,50 Euro
- " - 1500 Euro	17,50 Euro
- " - 2000 Euro	21,00 Euro
- " - 2500 Euro	25,00 Euro
- " - 3000 Euro	28,50 Euro
- " - 3500 Euro	32,50 Euro
- " - 4000 Euro	36,00 Euro
- " - 4500 Euro	40,00 Euro
- " - 5000 Euro	43,50 Euro

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand vom 15.09.03

Darüber: für je 1000 Euro ein Zuschlag von: 5,00 Euro .
Mahnbeträge über 5000 Euro werden auf volle 1000 Euro aufgerundet.

§ 3**Erstattung von Auslagen**

Die dem Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda durch eine Beantragung i.S.d. § 1 entstandenen Auslagen sind vom Veranlasser in voller Höhe zu erstatten.

§ 4**Fälligkeit**

Die Erstattung der Gebühren ist jeweils zwei Wochen nach Rechnungslegung über Gebührenbescheid fällig. Kostenschuldner ist der Veranlasser bzw. der Begünstigte.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sömmerda, 3.09.2002

Flögel
Bürgermeister